

1. Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 19.02.2014

Aufgrund der §§ 97 Absatz 2, 98 und 99 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74). § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 19.02.2014 beschlossen:

1. § 5 Abs. 6, 7 und 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten

(6) Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf **eine Schülerzeitkarte** bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.

(7) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (**derzeit 0,17 €**).

(11) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (**derzeit 0,17 €**) zum Praktikumsbeginn und –ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00 € pro Woche (5,00 € pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. **Ab dem 01.08.2018 beträgt die Höhe des Eigenanteils 30 % der erstattungsfähigen Beförderungskosten. Ab dem 01.08.2019 entfällt die Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten vollständig. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind, wie in § 5 der Satzung über Schülerbeförderung geregelt, durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen und werden nachträglich erstattet.“**

07.08.2018

3. Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Sondershausen, den

Kyffhäuserkreis

Hochwind

Landrätin